BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 3/08 S

L 13 AS 5202/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 947/07 (SG Karlsruhe)

1. .....,

2. ..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Rechtsbehelfe der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2007 (L 13 AS 5202/07) werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger ihnen für das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 20. Dezember 2007 (L 13 AS 5202/07) den Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Kläger ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht hätten. Dagegen haben die Kläger das "jeweilige Rechtsmittel" (Einspruch, Widerspruch, Anhörungsrüge, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.

2 Die Rechtsbehelfe sind als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidung des LSG nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar ist. Hinsichtlich der Anhörungsrüge mangelt es an der sachlichen Zuständigkeit des BSG. Nach § 178a Abs 2 Satz 4 SGG ist die Rüge bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Dieses hat alsdann nach § 178a Abs 4 SGG über die Rüge zu entscheiden und im Falle der Begründetheit abzuhelfen sowie das Verfahren fortzuführen (§ 178a Abs 5 SGG). Zuständig in dem hier zu Grunde liegenden Verfahren ist mithin das LSG.

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.

4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS